

# Verordnungsblatt für die Gemeinde Kaltenbach

Jahrgang 2025

Kundgemacht am 21. November 2025

## 1. Abfallgebührenverordnung

### 1. Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Kaltenbach vom 20. November 2025 über die Erhebung von Abfallgebühren

Aufgrund des § 17 Abs. 3 Z 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2024 – FAG 2024, BGBl. I Nr. 168/2023, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 128/2024, und des § 1 des Tiroler Abfallgebührengesetzes, LGBl. Nr. 36/1991, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 59/2024, wird verordnet:

#### § 1

##### Abfallgebühren

Die Gemeinde Kaltenbach erhebt Abfallgebühren als verbrauchsunabhängige Grundgebühr und als verbrauchsabhängige weitere Gebühr.

#### § 2

##### Grundgebühr

- (1) Die Grundgebühr wird festgelegt für Wohnungen und sonstige Nutzungseinheiten in einem Gebäude auf einer Liegenschaft laut GWR-Gesetz, BGBl. I Nr. 9/2004, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 78/2018. Wohnungen oder sonstige Nutzungseinheiten werden aus dem AGWR automatisch abgeglichen.
- (2) Wohnung ist ein baulich abgeschlossener, nach der Verkehrsauffassung selbständiger Teil eines Gebäudes, der nach seiner Art und Größe geeignet ist, der Befriedigung individueller Wohnbedürfnisse von Menschen zu dienen. Folgende Nutzungsarten laut Statistik Austria werden aus dem AGWR (Adress-Gebäude-Wohnungsregister) übernommen:
  - a) WO Wohnung
  - b) WA Wohnung/Arbeitsstätte
- (3) Eine sonstige Nutzungseinheit ist ein selbständiger Verband von Räumlichkeiten in Gebäuden, der anderen Zwecken als der Befriedigung von Wohnbedürfnissen dient. Folgende Nutzungsarten laut Statistik Austria werden aus dem AGWR (Adress-Gebäude-Wohnungsregister) übernommen:
  - a) GE Wohnfläche für Gemeinschaften
  - b) HO Hotel und andere Einheiten für kurzfristige Beherbergung
  - c) BU Büroflächen
  - d) HA Groß- und Einzelhandelsflächen
  - e) VE Verkehr- und Nachrichtenwesen
  - f) IN Industrie und Lagerei
  - g) KU Kultur, Freizeit, Bildungs- und Gesundheitswesen
  - h) LA Landwirtschaftliche Nutzung
  - i) GA Privatgarage
  - j) KI Kirche, sonstige Sakralbauten
  - k) PS Pseudobaulichkeit
  - l) SO Sonstiges Bauwerk
  - m) DG Dachbodenfläche
  - n) KE Kellerfläche
  - o) VS Verkehrsfläche
  - p) GV gemeinschaftliche Nutzflächen
- (4) Eine entsprechende Klassifikation der Nutzungsarten der Statistik Austria ist als Anhang dieser Verordnung beigelegt.

### § 3

#### Bemessung der Grundgebühr für Wohnungen

- (1) Für eine Wohnung liegt der Bemessung die Anzahl der Personen zugrunde, die in dieser gemäß den melderechtlichen Bestimmungen zum jeweiligen Stichtag gemeldet sind. Die Zurechnung der Anzahl an Personen in einer Wohnung erfolgt nach Einwohnergleichwerten (EGW), wobei folgende Ansätze einem EGW entsprechen.

Anzahl von Personen in der Wohnung (WO/WA)  
a) 1 EWG pro Person

- (2) Die Zurechnung der Anzahl an Personen in einer Wohnung erfolgt nach den melderechtlichen Bestimmungen und entspricht der Summe der Einwohner\*innen mit Hauptwohnsitz oder Nebenwohnsitz. Eine bloße Anmeldung als Nebenwohnsitz begründet keine Ausnahme oder Verringerung der Grundgebühr.
- (3) Für die im Entsorgungsbereich gelegenen nicht ständig bewohnten Freizeitwohnsitze im Sinne des § 13 Tiroler Raumordnungsgesetz, LGBl. Nr. 43/2022, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 35/2025, in denen zum Stichtag keine Personen gemeldet sind und somit keine Zurechnung erfolgen kann, werden 3 EGW zur Verrechnung gebracht.
- (4) Stichtag für die der Zurechnung zugrunde gelegter Anzahl gemeldeter Personen ist der 1.1., 1.4., 1.7. und 1.10 eines jeden Jahres. Diese gelten für das dem Stichtag jeweils nachfolgende Quartal.

### § 4

#### Bemessung der Grundgebühr für sonstige Nutzungseinheiten

- (1) Die Zurechnung der Personenzahl bei sonstigen Nutzungseinheiten (z.B. Betrieben, Freiberuflern, Anstalten, Vereinen oder sonstigen Einrichtungen) erfolgt nach Einwohnergleichwerten (EGW), wobei folgende Ansätze einem EGW bzw. anteiligem EGW (2 Nachkommastellen) entsprechen:
- a) BU 1 EGW je 20 m<sup>2</sup> Betriebsfläche (Obergrenze von 1.000m<sup>2</sup> das sind 50 EGW)
  - b) VE 1 EGW je 20 m<sup>2</sup> Betriebsfläche (Obergrenze von 1.000m<sup>2</sup> das sind 50 EGW)
  - c) HA 1 EGW je 10 m<sup>2</sup> Betriebsfläche (Obergrenze von 500m<sup>2</sup> das sind 50 EGW)
  - d) HO 1 EGW je 5 Sitzplätze (wenn lediglich Speisen oder Getränke verabreicht werden)
  - e) HO 1 EGW je 350 Gästenächtigungen des jeweiligen Vorjahres bei Beherbergungsbetrieben
  - f) IN 1 EGW je 20 m<sup>2</sup> Betriebsfläche (Obergrenze von 1.000m<sup>2</sup> das sind 50 EGW)
- (2) Bei der sonstigen Nutzung als HO wird bei gleichzeitiger Nutzung als Gastronomiebetrieb und Beherbergungsbetrieb die Anzahl der Betten von der Anzahl der Sitzplätze abgezogen. Haben sonstige Nutzungseinheiten mit der Nutzungsart HO nur eine Saison geöffnet, wird bei der Berechnung der Grundgebühr nur ein halbes Jahr (6 Monate) angerechnet.
- (3) Stichtag die der Zurechnung zugrunde gelegten Größe der Betriebsfläche oder Zahl der Sitzplätze ist der 1.1. eines jeden Jahres. Diese gelten für das dem Stichtag folgende gesamte Jahr. Die Gästenächtigungen des Vorjahres verstehen sich vom 1.1. bis 31.12 des der Zurechnung voran gegangenen Jahres und diese sind mit Stichtag 1.1. bekannt zu geben und gelten für das gesamte dem Stichtag nachfolgende Jahr.

### § 5

#### Höhe der Grundgebühr

Die Grundgebühr pro EGW und Jahr beträgt 12,00 Euro.

## § 6

### Fälligkeit und Vorauszahlung der Grundgebühr

Die Grundgebühr wird am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November zu je einem Viertel ihres Jahresbetrages fällig.

## § 7

### Weitere Gebühr

- (1) Als weitere Gebühren sind die verbrauchsabhängigen Abfallgebühren für den Restmüll, den Biomüll und die an das AWZ angelieferten Sperrmüll und sonstigen Abfälle iSd Tiroler Abfallwirtschaftsgesetzes zu verstehen.

## § 8

### Bemessung und Höhe der weiteren Gebühr für den Restmüll

- (1) Die Abfallmenge des Restmülls ist sein Gewicht zum Zeitpunkt der Entleerung, welches durch die am Entsorgungsfahrzeug geeichte Waage ermittelt und über den am Abfallbehälter angebrachten NFC-Chip verarbeitet wird.
- (2) Die Abfallgebühr des Restmülls bemisst sich an der Abfallmenge und beträgt 0,45 Euro pro kg.
- (3) Für Restmüllsäcke werden 7,30 Euro pro Sack verrechnet. Für diese wird keine Abfallgebühr nach ihrer Abfallmenge verrechnet.

## § 9

### Bemessung und Höhe der weiteren Gebühr für den Biomüll

- (1) Die Abfallmenge des Biomülls ist sein Gewicht zum Zeitpunkt der Entleerung, welches durch die im Abfallwirtschaftszentrum geeichte Waage ermittelt wird und über den NFC-Chip der „Müllkarte“ verarbeitet wird.
- (2) Die Abfallgebühr des Biomülls bemisst sich an der im AWZ ermittelten Abfallmenge und beträgt sofern er aus Wohnungen stammt, 0,24 Euro pro kg und sofern er aus sonstigen Nutzungseinheiten HO, IN, BU, VE und HA stammt 0,24 Euro pro kg.

## § 10

### Fälligkeit und Vorauszahlung der Abfallgebühr für Restmüll und Biomüll

- (1) Die weiteren Gebühren für den Restmüll und den Biomüll werden mittels Jahresabrechnung am 15. Februar jeden Jahres fällig. Die fälligen weiteren Gebühren werden aufgrund der Summe an Abfallmengen der jeweiligen Entleerungen ermittelt unter Berücksichtigung der Teilzahlungen mit einer Jahresabrechnung festgesetzt.
- (2) Aufgrund der vorausgegangenen Jahresabrechnung werden vorläufige Abgabenteilzahlungen, jeweils zum 15. Mai, 15. August und 15. November fällig.

## § 11

### Abfallgebühr für Anlieferung an das AWZ (Abfallwirtschaftszentrum)

Die Abfallgebühr für die Anlieferung von Sperrmüll und sonstigen Abfällen an das AWZ bemisst sich wie folgt:

- |                      |  |
|----------------------|--|
| a) von Sperrmüll     | 0,45 Euro pro kg   |
| b) von Bauschutt     | 0,16 Euro pro kg   |
| c) von Altholz       | 0,20 Euro pro kg   |
| d) von Altreifen     | 4,00 Euro pro Stk ohne Felgen,<br>6,00 Euro pro Stk mit Felgen |
| e) Mineralwolle      | 2,00 Euro pro Kilo   |
| f) Abfallsammelsäcke | 2,64 Euro pro Rolle  |

## § 12

### Fälligkeit der Abfallgebühr welche im AWZ abgegeben werden

Die Abfallgebühren, welche ans AWZ angeliefert wurden, werden im nächsten Quartal, das der Anlieferung folgt, per Lastschriftanzeige mitgeteilt und sind jeweils zum 15. Februar 15. Mai, 15. August und 15. November fällig.

### **§ 13**

#### **Gebührenschildner, gesetzliches Pfandrecht**

(1) Schuldner der Abfallgebühren sind die Eigentümer der Grundstücke, für die Einrichtungen und Anlagen zur Entsorgung von Abfällen und die Abfallberatung bereitgestellt werden.

(2) Steht ein Bauwerk auf fremdem Grund und Boden, so ist der Eigentümer des Bauwerkes, im Falle eines Baurechtes der Inhaber des Baurechtes, Schuldner der Abfallgebühren.

(3) Für die Abfallgebühren samt Nebengebühren haftet auf dem Grundstück (Bauwerk, Baurecht) ein gesetzliches Pfandrecht.

(4) Werden Sperrmüll oder sonstige Abfälle bei zu deren Sammlung bestimmten Einrichtungen bzw. Anlagen abgegeben, ist Gebührenschuldner der Übergeber, soweit dieser Gemeindegewohner einer Gemeinde ist, die zum Einzugsgebiet der jeweiligen Einrichtung bzw. Anlage gehört.

### **§ 14**

#### **Umsatzsteuer**

In den festgesetzten Gebühren ist die jeweils geltende Umsatzsteuer (derzeit 10% USt.) enthalten.

### **§ 15**

#### **Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Diese Verordnung tritt mit 01.01.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Abfallgebührenordnung vom 21.12.2020 kundgemacht vom 22.12.2020 bis 07.01.2021, zuletzt geändert durch die Verordnung Gebührenanpassung 2025 vom 07.11.2024 kundgemacht vom 08.11.2024 bis 25.11.2024 außer Kraft.

**Der Bürgermeister:**

**Klaus Gasteiger**

**Anlage**